**Deutscher Bundestag** **Drucksache 17/9464**

**17. Wahlperiode** 25. 04. 2012

# Antwort

## der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Harald Koch, Dr. Barbara Höll, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/9125 –**

## Lebenserwartungs-Fonds und ethisches Investment

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Februar 2012 rückte der Lebensversicherungsfonds „db Kompass Life 3" der Deutschen Bank AG in das öffentliche Interesse. Alle drei Fonds der Kompass-Life-Reihe sammelten über 700 Mio. Euro bei Anlegern ein, bei Kompass Life 3 selbst waren es rund 200 Mio. Euro, verteilt auf circa 10 000 Anleger. Die Laufzeit des Fonds endet im März 2015.

Im Gegensatz zu den sonst üblichen Produkten des Zweitmarkts für Lebensversicherungen basiert der Kompass-Life-3-Fonds nicht auf tatsächlichen Lebensversicherungspolicen, sondern auf synthetischen Zertifikaten, in die der Fonds – als geschlossener Fonds – investierte.

Die Zertifikate haben eine Gruppe von 500 Personen in den USA, die zwischen 70 und 90 Jahren alt sind, zur Grundlage. Anhand von Sterbetafeln wird nun auf die noch verbleibende Lebensdauer bzw. auf die Lebenserwartung dieser Gruppe spekuliert. Die Renditekalkulation hängt von der geschätzten Restlebensdauer ab. Dabei zieht man jeweils aktualisierte Gesundheitsdaten heran. Die Personengruppe wurde diesbezüglich regelmäßig von einem Unternehmen kontaktiert, das Einblick in die Gesundheitsakten erhielt.

Kurzum, dieser Fonds ist eine makabre Wette auf den Tod: Wer hier investiert, spekuliert darauf, dass Menschen möglichst früh sterben, je früher, desto besser, weil dann die Rendite steigt. Wenn die Referenzpersonen länger leben, verdient die Bank an diesem Produkt.

Die Ombudsstelle beim privaten Bankenverband verurteilte diese Investmentmöglichkeit als nicht vereinbar mit „unserer Wertordnung" und der Unantastbarkeit der menschlichen Würde.

Auf Druck der „Öffentlichkeit" will die Deutsche Bank AG den Fonds vom Markt nehmen und den Anlegern schriftlich ein Rückkaufangebot vorlegen.

Rund ein Dreivierteljahr nach der Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zur ökologischen und ethischen Ausrichtung der Finanzmärkte vom 4. Juli 2011 bietet die Diskussion um Lebenserwartungs-Fonds Anlass, die Entwicklung ökologischer bzw. ethischer Investments ins Auge zu nehmen.

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 23. April 2012 übermittelt.*
*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

1. Wann und wodurch erhielt die Bundesregierung erstmalig Kenntnis über den Fonds „Kompass Life 3“ und seine Konstruktion?

Der Verkaufsprospekt des geschlossenen Fonds „db Kompass Life 3“ wurde der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) im Rahmen des Hinterlegungsverfahrens gemäß § 8i des Verkaufsprospektgesetzes im Oktober 2007 übermittelt.

2. Welche Haltung in juristischer, ethischer und finanzmarktregulatorischer Sicht nahm und nimmt die Bundesregierung bezogen auf diesen Fonds, der auf die Lebenserwartung von Menschen spekuliert, ein (bitte mit Begründung)?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass Finanzanlagen sich auch an den guten Sitten und den Grundsätzen einer ethischen Nachhaltigkeit messen lassen müssen.

Aus finanzmarktregulatorischer Sicht setzt die Bundesregierung sich dafür ein, dass Verbraucherinnen und Verbraucher die Informationen erhalten, die für eine fundierte Beurteilung eines Finanzproduktes erforderlich sind. Anbieter, die im Inland Vermögensanlagen öffentlich anbieten, müssen daher ab dem 1. Juni 2012 neben dem Verkaufsprospekt ein Vermögensanlagen-Informationsblatt erstellen, das die wesentlichen Informationen über die Vermögensanlage in übersichtlicher und leicht verständlicher Weise enthält.

Im Rahmen des Hinterlegungsverfahrens zu dem Fonds „db Kompass Life 3“ (siehe Antwort zu Frage 1) hatte eine inhaltliche Prüfung und Bewertung des Fonds nicht stattzufinden.

3. Welche Anlageformen sowie Finanzinstrumente für die Absicherung im Alter sind der Bundesregierung bekannt, und welche davon hält sie für volkswirtschaftlich sowie gesamtwirtschaftlich sinnvoll (bitte mit Auflistung der entsprechenden Anlageformen und Finanzinstrumente sowie mit Begründung)?

4. Welche Anlageformen sowie Finanzinstrumente für die Absicherung im Alter hält die Bundesregierung für „schädliche Anlageformen“ bzw. „schädliche Finanzinstrumente“ (bitte mit Auflistung der entsprechenden Anlageformen und Finanzinstrumente sowie mit Begründung)?

5. Was stellt für die Bundesregierung ein „überschaubares Risiko“ dar, bzw. welchen Risikobegriff favorisiert die Bundesregierung (bitte mit Begründung)?

Die Fragen 3, 4 und 5 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aus Sicht der Bundesregierung können grundsätzlich alle Anlageformen sowie Finanzinstrumente für die Absicherung im Alter geeignet sein. Für eine Anlageentscheidung kommt es auf die Umstände des jeweiligen Einzelfalls an, insbesondere die Anlagestrategie und die Lebensumstände der einzelnen Anleger. Aus diesem Grund ist eine pauschale Aussage darüber, welche Anlageformen und Finanzinstrumente volkswirtschaftlich und gesamtwirtschaftlich sinnvoll sind, nicht möglich.

6. Was erachtet die Bundesregierung als für die Verbraucher bzw. Anleger „verständlich“, „einfach“ und „transparent“ bezogen auf eine Wertpapier- oder Sparanlage (bitte mit Beispielen)?

Die Frage ist differenziert zu beantworten: Bei sogenannten nicht komplexen Finanzinstrumenten darf das nach § 31 Absatz 3a Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes zur Verfügung zu stellende Produktinformationsblatt nicht mehr als zwei DIN-A4-Seiten, bei allen übrigen Finanzinstrumenten nicht mehr als drei DIN-A4-Seiten, umfassen (§ 5a der Verordnung zur Konkretisierung der Verhaltensregeln und Organisationsanforderungen für Wertpapierdienstleistungsunternehmen). Das Informationsblatt muss die wesentlichen Informationen über das jeweilige Finanzinstrument in übersichtlicher Weise so enthalten, dass der durchschnittlich verständige Kunde die Art des Finanzinstruments, seine Funktionsweise, die damit verbundenen Risiken, die Aussichten für die Kapitalrückzahlung und Erträge unter verschiedenen Marktbedingungen und die mit der Anlage verbundenen Kosten einschätzen und mit den Merkmalen anderer Finanzinstrumente vergleichen kann. Das Informationsblatt darf sich jeweils nur auf ein Finanzinstrument beziehen und keine werbenden oder sonstigen, nicht dem vorgenannten Zweck dienenden Informationen enthalten. Für Vermögensanlagen sind durch das Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagen- und Vermögensanlagenrechts vergleichbare Vorgaben eingeführt worden, die ab Juni 2012 einzuhalten sind.

Bezüglich Spareinlagen müssen Kreditinstitute nach § 23a des Kreditwesengesetzes im Preisaushang über die Zugehörigkeit zu einer Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Einlegern und Anlegern (Sicherungseinrichtung) informieren. Neukunden müssen zudem vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung in Textform in leicht verständlicher Form über die für die Sicherung geltenden Bestimmungen einschließlich Umfang und Höhe der Sicherung informiert werden. Die Frage, ob die Information in leicht verständlicher Form gegeben wurde, ist eine Frage des Einzelfalls, die nicht pauschal beantwortet werden kann.

7. Welche Position nimmt die Bundesregierung bezüglich der Einführung einer Art Finanz-TÜV ein, der alle Finanzinstrumente dahingehend untersucht, ob diese gesamtwirtschaftlich sinnvoll, ein überschaubares Risiko haben und für Verbraucher verständlich sind (bitte mit Begründung)?

11. Wäre es aus Sicht der Bundesregierung sinnvoll, einer Einrichtung nicht nur Aufsichtsfunktion, sondern auch die Kompetenz zukommen zu lassen, die Zulassung bestimmter Finanzinstrumente zu verweigern bzw. bestimmte Finanzprodukte vom Markt zu nehmen (bitte mit Begründung)?

12. Wie positioniert sich die Bundesregierung zu dem Vorschlag, eine eigenständige, unabhängige Verbraucherschutzbehörde zur Regulierung der Anlageformen und Finanzinstrumente zu schaffen, die in der Struktur von der Solvenzaufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) getrennt ist (bitte mit Begründung)?

Die Fragen 7, 11 und 12 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass Verbraucherinnen und Verbraucher bei Finanzprodukten besser vor vermeidbaren Verlusten und fehlerhafter Finanzberatung geschützt werden. Leitbild ist dabei der gut informierte und zu selbstbestimmtem Handeln befähigte und mündige Bürger: Zu seinem Schutz und für die Auswahl des für ihn richtigen Finanzprodukts braucht er geeignete Informationen. Dementsprechend hat die Bundesregierung in den letzten Jahren gezielt die Regelungen für die Anlageberatung verbessert (unter anderem durch

Einführung des Produktinformationsblattes) und die Kompetenzen der BaFin in diesem Bereich gezielt erweitert. Darüber hinaus beabsichtigt die Bundesregierung, es der Stiftung Warentest zu ermöglichen, ihr Informationsangebot an Verbraucherinnen und Verbraucher in Bezug auf Finanzprodukte auszubauen. Dazu gehört z. B. die Einordnung von Anlageprodukten nach Anlagekategorien oder die Überprüfung der Richtigkeit und Transparenz von Anbieteraussagen.

8. Inwiefern geht die Bundesregierung davon aus, dass die Stiftung Warentest diese „TÜV-Funktion“ beim Check von Finanzinstrumenten zukünftig im Hinblick auf Personalausstattung, entsprechende Fachkenntnisse sowie auf die geplanten finanziellen Mittel erfüllen kann und wird (bitte mit Begründung)?

Der Koalitionsausschuss hat am 4. März 2012 beschlossen, dass die Stiftung Warentest zukünftig die Verbraucherinnen und Verbraucher noch intensiver in Finanzfragen informieren, ihnen Hilfen zur Einordnung von Finanzprodukten geben und die hierfür erforderliche Verbraucherkompetenz stärken soll. Zu den neuen Aufgaben soll z. B. die Einordnung von Geldanlageprodukten in Anlagekategorien oder die Überprüfung, wie die Anbieter ihren neuen Informationspflichten in den Produktinformationsblättern nachkommen, gehören. Dabei wird sichergestellt, dass sich diese neuen Aufgaben nicht mit Aufgaben der BaFin überschneiden. Eine „TÜV-Funktion“ im Sinne einer Zulassungsstelle für am Markt angebotene Finanzprodukte kann und soll die Stiftung Warentest dagegen nicht erhalten.

Zur Erfüllung ihrer neuen Aufgabe soll die Stiftung Warentest zweckgebunden künftig zusätzlich eine jährliche Zuwendung in Höhe von 1,5 Mio. Euro erhalten. Zur haushaltsmäßigen Wirksamkeit muss die Maßnahme noch durch den Deutschen Bundestag beschlossen werden.

9. Hält die Bundesregierung den Zuschuss über 1,5 Mio. Euro für ausreichend, insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Vorstand der Stiftung, Hubertus Primus, ausführt, es könne passieren, dass die Stiftung Warentest trotz der Finanzspritze an anderer Stelle sparen muss (vgl. WELT ONLINE vom 5. März 2012, „Verbraucherschützer geißeln neuen Finanz-TÜV“) (bitte mit Begründung)?

Mit der finanziellen Zuwendung in Höhe von 1,5 Mio. Euro wird die Arbeit der Stiftung Warentest deutlich gestärkt. Verbraucher können sich künftig noch intensiver in Finanzfragen informieren und Hilfen zur Einordnung von Finanzprodukten erhalten. Die Mittel sind zweckgebunden für diese Maßnahmen zu verwenden.

10. Welche Sanktionsmöglichkeiten hat bzw. soll zukünftig die Stiftung Warentest erhalten, um ein schädliches Finanzinstrument oder eine schädliche Anlageform zu kennzeichnen oder gar aus dem Verkehr zu ziehen (bitte mit Begründung)?

Die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben einschließlich entsprechender Sanktionsmöglichkeiten obliegt staatlichen Einrichtungen wie der BaFin. Die Stiftung Warentest als eine unabhängige Stiftung bürgerlichen Rechts ist keine solche Einrichtung. Zu ihren satzungsgemäßen Aufgaben gehört es insbesondere, die Verbraucher bei ihrer Kaufentscheidung durch die Veröffentlichung der Ergebnisse vergleichender Waren- und Dienstleistungstests einschließlich der Vergabe von Qualitätsurteilen zu unterstützen. Eine Übertragung hoheitlicher Aufgaben auf die Stiftung Warentest ist nicht vorgesehen.

13. Sind der Bundesregierung neben Standard Life 3 weitere Fonds mit gleichen oder ähnlichen Anlageprinzipien bekannt (bitte nach Name, Anlageprinzip, KAG, Fondsgröße, seit wann auf dem Markt, wie viele Anleger aufschlüsseln)?

Ein Fonds mit Namen „Standard Life 3“ ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Sofern sich die Frage auf den „db Kompass Life 3“-Fonds bezieht, ist darauf hinzuweisen, dass es sich dabei um einen geschlossenen Fonds handelt, nicht um einen Investmentfonds im Sinne des Investmentgesetzes. Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse über weitere Investmentfonds oder geschlossene Fonds, die wie die angesprochene Finanzanlage über Zertifikate in ein synthetisches Lebensversicherungspolicen-Portfolio investieren.

14. Welche Geschäfte bzw. Finanzinstrumente von anderen Banken oder Versicherungen sind der Bundesregierung bekannt, da laut „SPIEGEL ONLINE“ vom 5. Februar 2012 „auch andere Institute […] morbide Geschäfte mit Lebensversicherungen“ machen (bitte nach KAG, Name, Struktur, Anlageschwerpunkt, Kosten, Volumen, Anlegerzahl aufschlüsseln)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

15. Wie ist der Zweitmarkt für Lebensversicherungen strukturiert (Anzahl der Anbieter, größte Anbieter, Fondsvolumen, Umsatz; bitte aktuelle Zahlen), auf dem reale Lebensversicherungen aufgekauft werden?

Bei der BaFin wird für geschlossene Fonds auf Grundlage der hinterlegten Verkaufsprospekte für Vermögensanlagen statistisch erfasst, in welche unterschiedlichen Marktsegmente, z. B. Lebensversicherungszweitmarkt, die Emittenten von Vermögensanlagen investieren. Bei der statistischen Erfassung wird nicht zwischen der Investition in bestehende Lebensversicherungen und der Investition in synthetische Produkte unterschieden. Nach Angaben der BaFin wurden im Marktsegment „Lebensversicherungszweitmarkt“ im Jahr 2006 26 Verkaufsprospekte, im Jahr 2007 25 Verkaufsprospekte, im Jahr 2008 elf Verkaufsprospekte, im Jahr 2009 drei Verkaufsprospekte und im Jahr 2011 ein Verkaufsprospekt hinterlegt. Im Jahr 2010 wurde kein entsprechender Verkaufsprospekt hinterlegt.

16. Welche offenen und geschlossenen Investmentfonds sind der Bundesregierung bekannt, die reale Lebensversicherungen aufkaufen?

Wie sind die Portfolios dieser Fonds strukturiert, wie groß sind die jeweiligen Fondsvolumen?

In Bezug auf geschlossene Fonds wird auf die Antwort zu Frage 15 verwiesen. Investmentfonds nach dem Investmentgesetz ist der Erwerb von Versicherungspolicen nicht möglich, da diese keine Vermögensgegenstände im Sinne des § 2 Absatz 4 des Investmentgesetzes sind.

17. Wie gedenkt die Bundesregierung auf die Warnungen der BaFin zu reagieren, dass Anleger beim Verkauf von Lebensversicherungen aufpassen müssen, um nicht auf die zahlreichen unseriösen Ankauf-Offerten mit hohen Renditeversprechen hereinzufallen (vgl. WirtschaftsWoche online vom 11. März 2012, „Finger weg bei Top-Renditen“) (bitte mit Begründung)?

18. Inwieweit plant die Bundesregierung einen regulatorischen Eingriff, im Sinne von mehr Transparenz und Offenlegungspflichten bis hin zum Verbot von unseriösen Angeboten, auf dem grauen Zweitmarkt für Versicherungen vorzunehmen, weil dieser nicht vom Regulierungsgehalt des Gesetzes zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts umfasst wird (bitte mit Begründung)?

Die Fragen 17 und 18 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung unterstützt die BaFin bei Wahrnehmung ihrer aufsichtsrechtlichen Aufgaben. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse der BaFin wurden in den vergangenen Jahren gezielt erweitert. Die BaFin wird tätig, wenn Verstöße gegen aufsichtsrechtliche Anforderungen festzustellen sind.

Der „traditionelle“ Kauf von Lebensversicherungen unter Fortführung der Versicherung durch den Käufer, wie es dem klassischen Geschäftsmodell „Kauf gebrauchter Lebensversicherungen“ entspricht, ist keine erlaubnispflichtige Geschäftstätigkeit. Der Verkauf stellt für die Versicherungsnehmer eine Alternative zur Kündigung eines Lebensversicherungsvertrags dar.

Spezielle Geschäftsmodelle hat die BaFin aber im Einzelfall als erlaubnispflichtiges Einlagengeschäft bewertet. Die BaFin hat bislang in vier Fällen Unternehmen, die den Kauf gebrauchter Lebensversicherungen anbieten, gemäß § 37 Absatz 1 Satz 1 KWG aufgegeben, den Geschäftsbetrieb einzustellen, die unerlaubten Geschäfte abzuwickeln und diese Maßnahmen auf ihrer Webseite bekannt zu machen.

19. Werden Fonds wie Standard Life 3 auch im Rahmen der staatlich geförderten Altersvorsorge eingesetzt, beispielsweise bei fondsgebundenen Rentenversicherungen oder Fondssparplänen (bitte mit Begründung)?

20. Werden Lebensversicherungsfonds oder Fonds, die (unter anderem) aufgekaufte Versicherungen in ihren Portfolios haben, in der staatlich geförderten Altersvorsorge eingesetzt (bitte mit Begründung)?

Die Fragen 19 und 20 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ein Fonds mit Namen „Standard Life 3“ ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Staatlich geförderte Altersvorsorge- und Basisrentenverträge werden staatlicherseits daraufhin überprüft („zertifiziert“), ob das vom Anbieter vorgelegte Vertragsmuster die gesetzlich festgelegten Mindeststandards für eine Altersvorsorge erfüllt (z. B. keine Auszahlung vor Beginn der Altersrente). Die konkrete Anlagepolitik des Altersvorsorgeunternehmens wird dagegen nicht staatlich kontrolliert.

Der Bundesregierung ist es deshalb nicht bekannt, ob die Anbieter von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen in Fonds wie „db Kompass Life 3“, Lebensversicherungsfonds oder Fonds, die (unter anderem) aufgekaufte Versicherungen in ihren Portfolios haben, investieren.

21. Liegen aus Sicht der Bundesregierung Erkenntnisse über einen Prospekt- und Beratungsfehler vor oder gibt es diesbezügliche Hinweise, weil viele Anleger des Fonds Kompass Life 3 mittlerweile angeben, gar nicht gewusst zu haben, in was genau sie investieren?

Der Bundesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor.

22. Welche Informationen hat die Bundesregierung dahingehend, ob sich die Referenzgruppe von 500 Personen freiwillig gemeldet hat, und ob diese eine Entschädigung bekommen haben, und wie hoch die Entschädigung gegebenenfalls war?

Laut Verkaufsprospekt des geschlossenen Fonds „db Kompass Life 3“ haben sich die Referenzpersonen verpflichtet, sich als Referenzpersonen zur Verfügung stellen. Der Bundesregierung liegen keine über die Angaben im Verkaufsprospekt hinausgehenden Informationen zur Referenzgruppe vor.

23. Stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, dass ein Fondsangebot wie „db Kompass Life 3“, das auf das frühzeitigere Ableben von Menschen wettet, Anreize zur Tötung von Menschen setzt und damit auch strafrechtlich sanktioniert werden sollte (bitte mit Begründung)?

Aus dem Umstand, dass die Höhe von Auszahlungen bei einem Fondsangebot vom Ableben einer für Anleger anonymen Gruppe von Menschen abhängt, ergeben sich keine Anreize zur Tötung von Menschen.

24. Stellt ein solcher Fonds aus Sicht der Bundesregierung ebenso wie für die Ombudsstelle beim privaten Bankenverband einen Verstoß gegen die guten Sitten und die Unantastbarkeit der menschlichen Würde dar (bitte mit Begründung)?

25. Ist ein Fonds wie der Standard Life 3 nach Auffassung der Bundesregierung mit den Grundlinien ethischen Investments vereinbar, auch in Anbetracht der Tatsache, dass die Bundesregierung nach eigenen Angaben grundsätzlich Finanzanlagen, die an ethisch-nachhaltigen Grundsätzen ausgerichtet sind, begrüßt (bitte mit Begründung)?

26. Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um z. B. Fonds, die gegen die guten Sitten verstoßen oder andere ethische Grundsätze missachten, gar nicht erst auf den Markt zu lassen bzw. vom Markt zu entfernen, oder überlässt sie diese Feststellung eines Verstoßes alleinig den Zivilgerichten?

    Welche regulatorischen Maßnahmen hält die Bundesregierung hierfür geeignet, und welche favorisiert sie davon (bitte mit Begründung)?

27. Ist es aus Sicht der Bundesregierung ausreichend, sich darauf zu verlassen, dass Banken solche Finanzinstrumente nicht auf den Markt bringen oder sie wieder vom Markt nehmen, wenn sie sich der „einhergehenden Gefahr von Reputationsverlusten“ bewusst werden (so die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 28 des Abgeordneten Harald Koch auf Bundestagsdrucksache 17/8699) (bitte mit Begründung)?

Die Fragen 24 bis 27 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie bei anderen Rechtsgeschäften sind auch bei der Auflegung von geschlossenen Fonds der Privatautonomie Grenzen gesetzt. Rechtsgeschäfte, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nichtig. Die Entscheidung, ob ein bestimmtes Geschäft gegen die guten Sitten verstößt, obliegt in Zweifelsfällen letztinstanzlich den Zivilgerichten. Eine darüber hinausgehende gesetzliche Regelung ist nicht geplant. Die Bundesregierung erwartet, dass sich unternehmerisches Handeln an der Achtung und Einhaltung ethischer Standards orientiert.

28. Welchen ethischen, ökologisch-nachhaltigen und/oder sozialen Grundprinzipien sollten Investments nach Ansicht der Bundesregierung unterliegen (bitte mit Begründung)?

29. Sollten diese Prinzipien nach Auffassung der Bundesregierung einheitlich rechtlich fixiert werden (bitte mit Begründung)?

    Wie beurteilt die Bundesregierung z. B. einen Nachhaltigkeitskodex oder einen Ethikkodex?

30. Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Kontext den Verzicht auf Streumunition?

31. Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Kontext den Verzicht auf ausbeuterische Kinderarbeit?

32. Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Kontext Verstöße gegen Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)?

33. Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Kontext Verstöße gegen ökologische Prinzipien (wie in Artenschutzabkommen fixiert oder die Ablehnung von Atomenergie)?

34. Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Kontext Verstöße gegen soziale Prinzipien sowie demokratische Grundrechte und Menschenrechte?

35. Welche sonstigen, hier nicht aufgeführten, negativen Anlagekriterien bzw. Maßstäbe hält die Bundesregierung für sinnvoll, und welche für unverzichtbar (bitte mit Begründung)?

36. Dürfen Finanzinstrumente, die gegen solcherart Kriterien verstoßen, nicht auf den Markt gelangen oder müssen unverzüglich vom Markt genommen werden, oder reicht es aus Sicht der Bundesregierung aus, dass derlei Investitionen nicht mehr als „nachhaltig“ oder „ethisch“ deklariert werden dürfen (bitte mit Begründung)?

37. Welche positiven Anlagekriterien, wie sie unter anderem das Forum Nachhaltige Geldanlagen aufführt, hält die Bundesregierung für unverzichtbar im Zuge der Stärkung nachhaltiger Geldanlagen (bitte einzeln aufführen und begründen)?

Die Fragen 28 bis 37 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung erwartet, dass sich unternehmerisches Handeln an der Achtung und Einhaltung ethischer, ökologischer, menschenrechtlicher und demokratischer Standards orientiert, so wie sie in den einschlägigen Leitlinien und Prinzipien unter anderem der OECD oder im Rahmen des Global Compact-Netzwerkes definiert sind.

Die Bundesregierung unterstützt die Bekanntmachung und weitere Verbreitung internationaler Standards und Informationen, um freiwillige Selbstorganisationsprozesse von Unternehmen und Branchen zu fördern.

38. Welche Schritte zur Förderung ethischer, ökologischer und/oder sozialer Investments unternahm die Bundesregierung seit der diesbezüglichen Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 4. Juli 2011?

39. Welche Schritte zur Förderung solcher Investments sind von der Bundesregierung noch geplant, und welche diesbezüglichen EU-rechtlichen Vorgaben gilt es noch umzusetzen (bitte mit Begründung)?

Die Bundesregierung hat die Ausführungen der Sachverständigen in der Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 4. Juli 2011 zur Kenntnis genommen. Aktueller Handlungsbedarf besteht aus Sicht der Bundesregierung in diesem Bereich nicht.

40. Wie positioniert sich die Bundesregierung zu dem Ergebnis einer Studie von „Faktenkontor GmbH“ in Zusammenarbeit mit „Toluna SAS“, wonach nur knapp 4 Prozent der Bundesbürger ihre Anlagequellen danach aussuchen, ob sie ethischen Aspekten entsprechen und beispielsweise ökologische oder soziale Ziele verfolgen (bitte mit Begründung)?

Der Bundesregierung ist eine Studie von „Faktenkontor“ in Zusammenarbeit mit „Toluna“ nicht bekannt.

41. Wie kann nach Meinung der Bundesregierung das lückenhafte Wissen der deutschen Anleger über nachhaltige und ethische Investments verbessert werden (vgl. Ecostamp online vom 1. Februar 2012, „Deutsche Anleger schreiben Nachhaltigkeit noch klein“) (bitte mit Begründung)?

Die Bundesregierung ist der Ansicht, dass alle Anleger die Möglichkeit haben sollten, sich über nachhaltige und ethische Investments zu informieren und entsprechend zu handeln.

42. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus, dass es dahingehend, was unter „nachhaltiger“ und „ethischer“ Geldanlage verstanden wird, ganz unterschiedliche Entwicklungen und Sprachgebrauche gibt, und welche Anstrengungen unternimmt die Bundesregierung, um einer einheitlicheren Begriffsbildung sowie einheitlichen Anforderungen näherzukommen (bitte mit Begründung)?

Die Bundesregierung nimmt den unterschiedlichen Sprachgebrauch zur Kenntnis und beabsichtigt derzeit nicht, gesetzliche Definitionen zu erlassen.

43. Wie plant die Bundesregierung die Situation zu verbessern, dass Unternehmen unterschiedliche Sozial- und Umweltkennziffern anwenden, um Rechenschaft über die Auswirkungen ihrer langfristigen Unternehmenspolitik zu geben, was die konsequente Anwendung ethikbezogener und/oder nachhaltiger Aspekte bei der Unternehmensbewertung erschwert (bitte mit Begründung)?

Die Bundesregierung beurteilt die Einführung neuer gesetzlicher Berichtspflichten zu nicht-finanziellen (das heißt sozialen und ökologischen) Informationen im Rahmen von Corporate Social Responsibility (CSR) skeptisch, wie sie z. B. in der Initiative der Europäischen Kommission für eine neue europäische CSR-Strategie vorgeschlagen werden. Solche gesetzlichen Berichtspflichten könnten eine Abkehr vom Prinzip der Freiwilligkeit bedeuten und wären mit erheblichem Bürokratieaufwand insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen in Deutschland, aber auch für alle anderen Unternehmensgruppen verbunden.

Die in der aktuellen CSR-Mitteilung der Europäischen Kommission angekündigte Initiative für eine obligatorische Berichterstattung über soziale und ökologische Aktivitäten von Unternehmen (Nachhaltigkeitsberichterstattung) ist

bisher vonseiten der Europäischen Kommission nicht näher konkretisiert. Die Bundesregierung ist an einem konstruktiven Fortgang der Umsetzung einer europäischen CSR-Strategie interessiert und führt derzeit Gespräche mit der Europäischen Kommission über die Umsetzung der CSR-Strategie und Fragen der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Ergebnis dieser Gespräche ist, dass zunächst vonseiten der Europäischen Kommission eine Konkretisierung der Pläne erfolgen soll und dabei auch die Belange der Unternehmen zu berücksichtigen sind.

Als Alternative zur gesetzlichen Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung befürwortet die Bundesregierung grundsätzlich das Primat der Freiwilligkeit von CSR-Aktivitäten. Mit dem im Oktober 2010 verabschiedeten Aktionsplan CSR der Bundesregierung sind verschiedene national und international wirkende Maßnahmen verbunden, um dieses freiwillige Engagement weiter zu stärken.

44. Welche Auffassung vertritt die Bundesregierung bezüglich der Forderung nach Verknüpfung der staatlichen Förderung bestimmter Kapitalanlagen (z. B. Riester-Rente) mit Nachhaltigkeits- bzw. ethischen und sozialen Standards (bitte mit Begründung)?

Bezüglich der staatlich geförderten Riester-Rente weist die Bundesregierung auf die Verpflichtung der Anbieter gemäß § 7 Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen hin, die Sparer vor Vertragsabschluss und anschließend jährlich darüber zu informieren, ob und wie sie bei der Vermögensanlage soziale, ökologische oder ethische Kriterien berücksichtigen. Bei der Informationspflicht handelt es sich um eine vertragliche Verpflichtung des Anbieters. Aufgrund dieser Information haben die Sparer die Möglichkeit, „zweifelhafte“ Anbieter zu meiden bzw. deren Produkte zu kündigen.

45. Inwieweit darf ein Anleger nach Meinung der Bundesregierung darauf vertrauen, dass die Fabriken und Branchen, in die er direkt oder vermittelt über einen Fonds investiert, die gesetzlichen und internationalen Mindeststandards einhalten (bitte mit Begründung)?

Die Bundesregierung ist der Ansicht, dass ein Anleger grundsätzlich darauf vertrauen kann, dass die Fabriken und Branchen, in die er direkt oder über einen Fonds investiert, sich im Rahmen der geltenden Rechtsordnung rechtmäßig verhalten.

46. Was muss in diesem Zusammenhang vom Wertpapierhandelsgesetz und was vom Anleger selbst bestimmt werden (bitte mit Begründung)?

Nach dem Wertpapierhandelsgesetz ist dem Anleger im Rahmen der Anlageberatung vor Abschluss eines Geschäfts über ein Finanzinstrument ein kurzes und leicht verständliches Informationsblatt über jedes Finanzinstrument zur Verfügung zu stellen, auf das sich eine Kaufempfehlung bezieht.

Anbieter, die im Inland Vermögensanlagen wie z. B. die Beteiligung an einem geschlossenen Fonds öffentlich anbieten, müssen ab dem 1. Juni 2012 neben dem Verkaufsprospekt ein Vermögensanlagen-Informationsblatt erstellen, das die wesentlichen Informationen über die Vermögensanlage in übersichtlicher und leicht verständlicher Weise enthält. Bei einem offenen Investmentfonds wird der Anleger durch die „wesentlichen Anlegerinformationen“ auch über die Anlagepolitik informiert. Damit sind die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass der Anleger eine eigenständige Anlageentscheidung treffen kann.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333